

Gesetz
zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
in der Diözese Hildesheim

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Gebäude im Bistum Hildesheim, soweit sie von kirchlichen oder caritativen juristischen Personen oder Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.

§ 2 Rauchverbot

- (1) In allen Gebäuden gemäß § 1 sowie in allen Dienstfahrzeugen ist das Rauchen verboten.
- (2) Das Rauchverbot erstreckt sich auf das Grundstück einer Einrichtung, sofern in deren Gebäude oder in Teilen des Gebäudes eine Einrichtung für Kinder oder Jugendliche betrieben wird; im Falle gemischt genutzter Grundstücke oder Gebäude können Ausnahmen für Teile des Grundstücks zugelassen werden.
- (3) Auf das Rauchverbot ist hinzuweisen.

§ 3 Ausnahmen vom Rauchverbot

- (1) Vom Verbot ausgenommen ist das Rauchen in privaten Wohnräumen.

- (2) Eine Ausnahme vom Rauchverbot kann für Nebenräume zugelassen werden; sie sind deutlich sichtbar als Raucherraum zu kennzeichnen. Eine Ausnahme für Nebenräume einer Einrichtung für Kinder oder Jugendliche ist jedoch nicht zulässig. Zu Raucherräumen dürfen nur solche Nebenräume bestimmt werden, in denen dienstliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten nicht ausgeübt und die von Besuchern nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus können Ausnahmen vom Rauchverbot durch die Leitung der Einrichtung zugelassen werden für einzelne Räume in Krankenhäusern, Beratungs- und Therapieeinrichtungen oder weiteren Gebäuden im Sinne des § 1, wenn die Einhaltung des Rauchverbots die Erreichung des Beratungs- oder Therapieziels gefährdet oder diese dem Zweck einer Selbsthilfegruppe zuwiderläuft.

§ 4 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung des Rauchverbots ist die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts für die jeweilige Einrichtung verantwortlich.

§ 5 Geltung von Landesrecht

Im Übrigen gelten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Hildesheim, den 15. Dezember 2007

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim